



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (im Folgenden: Richtlinie)

Stellungnahme Nr.: 3/2015

Berlin, im Januar 2015

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin (Berichterstatlerin)
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA PD Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzende des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages, Renate Künast
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V., Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu dem vorgelegten Referentenentwurf nimmt der DAV wie folgt Stellung:

I. Einleitung:

Das BMJV teilt mit, mit dem vorliegenden Referentenentwurf solle lediglich den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, in einem weiteren zukünftigen Schritt sei ein umfassendes Regelwerk geplant, wie es die Koalitionsfraktionen für diese Legislaturperiode vereinbart haben. Der DAV kritisiert, dass der vorliegende Entwurf einerseits – was Strafschärfungen angeht - über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht und andererseits – was den Schutz der Opfer von Menschenhandel angeht – hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückbleibt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Richtlinie diesen fragmentarischen Entwurf erforderlich macht.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 Nr. 3. a)

In § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E wird die Strafbarkeit insoweit verschärft, als durch die vorgeschlagene Neuregelung der Verbrechenstatbestand auf Fälle ausgedehnt wird, in denen das Opfer der Tat zwischen 14 und 17 Jahren alt ist. Bislang erstreckt sich der Verbrechenstatbestand nur auf Fälle, in denen Opfer der Tat ein Kind im Sinne des § 176 Abs. 1 StGB, also unter 14 Jahren alt ist. Mit der Neuregelung soll § 232 StGB-E an die Definition der Richtlinie angepasst werden, wonach Kinder Personen unter 18 Jahren sind.

Die damit für Deutschland verbundene Verschärfung der Strafbarkeit wird jedoch von der Richtlinie gar nicht verlangt. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollen, dass eine in Artikel 2 der Richtlinie genannte Straftat „im Höchstmaß von mindestens 10 Jahren bedroht ist“, wenn das Opfer ein Kind im Sinne der Richtlinie ist.

Diese Voraussetzungen sind mit § 232 Abs. 1 StGB in der geltenden Fassung bereits gegeben. Nach § 232 Abs. 1 Satz 1 StGB werden alle Formen des Menschenhandels mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Damit sind auch entsprechende Handlungen zulasten von Kindern im Sinne der EU-Richtlinie erfasst. Die EU-Richtlinie verlangt nicht, die Mindeststrafe zu erhöhen, wenn ein Kind Opfer der Tat ist. Insofern geht der Referentenentwurf über die Anforderungen der Richtlinie hinaus.

In der Begründung zur Neuregelung des § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E wird mitgeteilt, es gehe um einen „Gleichlauf zu der Regelung des § 233a Abs. 2 Nr. 1 StGB-E“. Dieser angebliche Gleichlauf wird gerade nicht hergestellt. In § 233a Abs. 2 Nr. 1 StGB-E wird ebenso wie in § 232 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren angedroht. Mit der Verschärfung des § 232 Abs. 3 Nr. 1 StGB-E wird in der Strafandrohung über die Strafandrohung des § 233a Abs. 2 StGB-E (und § 233 a Abs. 2 StGB alt) hinaus gegangen. Damit wird eine Strafschärfung eingeführt, die von der Richtlinie nicht verlangt wird und deren Erforderlichkeit sich auch sonst nicht erschließt.

Artikel 1 Nr. 3 b)

Das Gleiche gilt für die Strafschärfung in § 232 Abs. 3 Nr. 2 StGB-E. Auch dort wird eine Begehungsweise zum Verbrechen hochgestuft, für die die Richtlinie lediglich die auch in § 232 Abs. 1 StGB angedrohte Höchststrafe von 10 Jahren fordert. Wenn also das leichtfertige „in die Gefahr des Todes bringen“ unter Strafe gestellt werden soll, dann wäre es richtlinienkonform, dies in § 232 Abs. 1 StGB mit der dort vorgesehenen Höchststrafe von 10 Jahren unterzubringen. Die Richtlinie fordert nicht, dass eine Mindeststrafe von einem Jahr anzudrohen sei.

Auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, es sei ein Gleichklang mit § 233a Abs. 2 StGB-E hergestellt, ist nicht schlüssig. Auch insoweit sieht § 233a Abs. 2 StGB lediglich eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor und enthält für die neu eingeführte Begehungsweise keinen Verbrechenstatbestand.

Beide Verschärfungen in § 232 Abs. 3 StGB-E werden also von der Richtlinie nicht gefordert. Der Entwurf erklärt nicht, welche kriminalpolitischen Erwägungen dahinter stehen, dennoch diese Verschärfungen einzuführen. Die Änderungen sind daher abzulehnen.

Artikel 1 Nr. 4 b) 3.

Besonders zu kritisieren ist im Zusammenhang mit den Änderungen von § 233 StGB, dass nunmehr in Abs. 1 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden soll, wer einen anderen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist „zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen ... bringt“. Diese Vorschrift bricht mit unserem System von Anstiftung und Beihilfe und schafft hier einen eigenen schweren Straftatbestand für die Veranlassung jeder Art von Delikten, auch von Bagatelldelikten.

Die Vorschrift ist unverhältnismäßig und wird von der Richtlinie so auch nicht verlangt. Nach der Richtlinie soll vielmehr die *Ausnutzung strafbarer Handlungen* unter den Vorbedingungen von Artikel 1 Abs. 1 2. Unterabsatz unter Strafe gestellt werden. § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E stellt hingegen das Ausnutzen bestimmter persönlicher Lagen zur Bestimmung der Begehung von Straftaten jedweder Art unter Strafe und bedroht die Zuwiderhandlung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Hier stellt sich zunächst die Frage, was das mit „Menschenhandel“ zu tun hat. Wer einen vom Sitzenbleiben bedrohten Klassenkameraden dazu bringt, eine Tafel Schokolade zu stehlen, weil er sonst nicht abschreiben darf, würde sich nach dieser Neuregelung wegen Menschenhandels strafbar machen. Die Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung liegt auf der Hand.

III. Zu dem Nichtgeregelten

Es fällt auf, dass das BMJV sich nur mit den vermeintlich von der Richtlinie vorgegebenen Strafschärfungen befasst. Dort wo die Richtlinie Erleichterungen für Opfer von Menschenhandel vorsieht, soll es offenbar genügen, dies dem angekündigten umfassenden Konzept zu überlassen – obwohl auch insoweit die Umsetzungsfrist verstrichen ist.

Art. 8 der Richtlinie sieht vor, die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, Opfer von Menschenhandel nicht strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie sich zur Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Menschenhandel gezwungen sahen (z.B. Verstöße gegen ausländerrechtliche Strafvorschriften). Zu diesem Erfordernis schweigt der Referentenentwurf. Dies ist umso bemerkenswerter, als in der aktuellen Debatte über die Bekämpfung von Zwangsprostitution wiederholt beklagt wurde, dass es schwer sei, an die Opfer von Menschenhandel als Zeugen „heranzukommen“. Straffreiheit für die Opfer von Menschenhandel im Sinne der Richtlinie wäre sicherlich ein wichtiger Schritt, um Vertrauen von Opfern von Menschenhandel zu gewinnen und zu gewährleisten, dass sie sich an die deutschen Behörden wenden, wenn sie eine Zwangslage verlassen wollen. Nicht nur hätte der deutsche Gesetzgeber bis zum 06.04.2013 entsprechende gesetzliche Regelungen einführen müssen – vollkommen unverständlich und weiterhin nicht richtlinienkonform ist, dass der Gesetzgeber auch jetzt auf die Einführung entsprechender Vorschriften verzichtet.